

TE Vfgh Beschluss 2006/2/27 B126/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2006

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs2

VfGG §19 Abs3 Z3

Leitsatz

Einstellung eines von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens auf Grund Einstellung des Anlassverfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde

Spruch

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Begründung

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2005 zog die beschwerdeführende Partei ihre Beschwerde zurück. Das Verfahren war daher einzustellen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Verfahren, VfGH / Zurücknahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B126.2005

Dokumentnummer

JFT_09939773_05B00126_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>